

Informationsvorlage**2019-2024/Info-244****Status: öffentlich**

Bereich Bürgermeister
Bearbeiter Herr Peters

Erstellungsdatum: 05.01.2023
Aktenzeichen 12.91.00-G-SR-Erg

Betreff:

Mandatsniederlegung Stadtrat Stadt Genthin - Herr Falk Heidel

Zu beteiligende Gremien

Sitzungsdatum Gremium

Genthin am 22.12.2022) erklärte Herr Falk Heidel seinen Rücktritt als Mitglied des Stadtrates der Stadt Genthin zum 16.12.2022.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom
16.12.2022 (Eingang Stadt

Herr Falk Heidel ist seit der Wahl am 26.05.2019 ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates der Stadt Genthin und damit Stadtrat. Für das Verfahren des Ausscheidens von Mitgliedern des Stadtrates findet § 42 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) Anwendung.

Ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung verliert während der Wahlperiode sein Mandat, wenn er auf das Mandat verzichtet. Der Verzicht ist gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung, demzufolge gegenüber dem Vorsitzenden des Stadtrates, Herrn Mangelsdorf schriftlich zu erklären. Herr Heidel legte sein Mandat mit Schreiben vom 16.12.2022 mit gleichlautendem Datum nieder. Das Schreiben wurde an den Vorsitzenden des Stadtrates gerichtet und eingereicht. Der Vorsitzende des Stadtrates, Herr Mangelsdorf erhielt von diesem Schreiben am 23.12.2022 persönlich Kenntnis und wurde ihm somit durch die Verwaltung ordnungsgemäß zugeleitet.

Somit ist die Mandatsniederlegung gemäß den Vorgaben des § 42 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA in den richtigen Empfängerbereich gelangt und wirksam. Fraglich bleibt der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Mandatsniederlegung. Gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA scheidet das ehrenamtliche Mitglied der Vertretung mit dem Zugang der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden der Vertretung aus, sofern kein bestimmter späterer Zeitpunkt benannt wurde. Herr Heidel gab in seiner Rücktrittserklärung als Zeitpunkt der Mandatsniederlegung den 16.12.2022 an. Danach gilt der 23.12.2022 (Datum der Kenntniserlangung durch den Stadtratsvorsitzenden) als wirksames Rücktrittsdatum.

Soweit ein gewählter Vertreter aus der Vertretung austritt, rückt gem. § 42 Abs. 4 KVG LSA der nächste festgestellte Bewerber nach.

Gem. § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) in der geltenden Fassung sind die nichtgewählten Bewerber des Wahlvorschlages einer Partei oder Wählergruppe, auf den mindestens ein Sitz entfallen ist, die nächst festgestellten Bewerber dieses Wahlvorschlages.

Herr Falk Heidel gehört der Wählergruppe Pro Genthin „Unternehmen statt Unterlassen“ (Pro Genthin) an. Für diese stellte er sich auch zur Wahl und stand somit auf der Liste der Wählergruppe Pro Genthin.

Laut den vorhandenen Wahlunterlagen (Stadtrat Ergebnisse – Az: 12.91.00-G-SR-Erg.) wurden durch den Wahlausschuss keine weiteren Personen in dieser Wählergruppe/Partei als nächst festgestellte Bewerber festgestellt:

Der Sitz im Stadtrat bleibt damit bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.

Anlagen:

(Matthias Günther)
Bürgermeister